

Sitzung am: 30.10.2019	Öffentlich	Top Nr.: 3	Amt/Sachbearbeiter: Hauptamt, Michael Grumbach
Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Gutachterausschuss - öffentlich-rechtliche Vereinbarung, endgültige Version			

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat bereits in seiner Sitzung am 18.09.2019 den Grundsatzbeschluss gefasst, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Rottweil und 13 weiteren Kreisgemeinden abzuschließen mit dem Ziel, einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit Geschäftsstelle bei der Stadt Rottweil zu bilden. Auf die seinerzeitige Sitzungsvorlage wird verwiesen. Zwischenzeitlich liegt der finale Vereinbarungsentwurf vor, der gegenüber der ersten Version kleinere redaktionelle Änderungen in § 2 Abs. 3 und 5 sowie in § 8 enthält, die mit dem Regierungspräsidium Freiburg als Genehmigungsbehörde abgestimmt sind.

Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt erst, wenn von allen beteiligten Städten und Gemeinden die Bodenrichtwerte zum 31.12.2018 vorliegen (§ 8 Abs. 1). Diese liegen für die Verwaltungsgemeinschaft Schiltach/Schenkenzell zwar formell vor, aber nicht mit den Anforderungen an deren Belastbarkeit, wie sie der Gesetzgeber zwischenzeitlich fordert und nicht in der Form, wie sie die Stadt Rottweil für die künftige Arbeit benötigt. Alle beteiligten Gemeinden müssen daher noch die Dr. Koch Immobilienbewertung GmbH beauftragen, die Bodenrichtwerte entsprechend zu ermitteln, die Bodenrichtwertkarte zu automatisieren und für die Veröffentlichung im Internet aufzubereiten, sofern dies noch nicht bereits geschehen ist.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Schiltach schließt zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses mit den Gemeinden/Städten Aichhalden, Bösinggen, Deißlingen, Dietingen, Dunningen, Eschbronn, Hardt, Lauterbach, Rottweil, Schenkenzell, Schramberg, Villingendorf, Wellendingen und Zimmern ob Rottweil eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend der beigefügten Anlage ab.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vereinbarung abzuschließen. Die Verwaltung ist zu Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ermächtigt, soweit sie redaktioneller Natur sind, sie Vorgaben der Rechtsaufsicht entsprechen und/oder soweit sie nicht wesentliche Vertragsinhalte grundlegend verändern.
3. Die Fa. Koch Immobilienbewertung GmbH erhält den Auftrag, die Bodenrichtwerte entsprechend zu ermitteln, die Bodenrichtwertkarte zu automatisieren und für die Veröffentlichung im Internet aufzubereiten.